

Die neuen Telephongebühren.

Wien, 26. September.

Die Verordnung des Handelsministers, welche die Telephonfrage einer neuen Regelung unterzieht, zerfällt ebenso wie dies im Jahre 1910 der Fall gewesen ist, in zwei Teile, eine Fernsprechordnung und eine Fernsprechgebührenordnung. Die Ausschrist der Verordnung trägt dem durch den Krieg verstärkten Zuge der Zeit Rechnung, Fremdworte durch deutsche Ausdrücke zu ersetzen, da an Stelle der „Telephonordnung“ und des „Telephontarifes“ jetzt ausschließlich von einer „Fernsprechordnung“ und einer „Fernsprechgebührenordnung“ die Rede ist. Die neue Fernsprechordnung schließt sich in den meisten Paragraphen den Bestimmungen der bisherigen an und enthält nur einzelne Änderungen. Von diesen ist die wichtigste eine neue Einteilung der Netzgruppen (statt sechs acht), die Neueinführung von Landanschlüssen und die Beschränkung der Gesellschaftstelephone auf Netzgruppen mit mehr als 50 Teilnehmer. Gesellschaftstelephone wird es nur bei Vermittlungsämtern mit mehr als 50 Teilnehmerhauptstellen geben, während sie bisher bei allen Gruppen möglich waren. Sie werden in Zukunft für große Gasthöfe, Kaffeehäuser und Bureauz unzulässig sein; Vierteltelephone werden nur für Wohnungen, nicht aber für Kanzleien und Geschäftslokale erlaubt. Bei den Landanschlüssen werden mehrere Hauptstellen, jedoch nicht mehr als acht, durch eine gemeinsame Leitung an das Vermittlungsamt angeschlossen. Landanschlüsse werden nur in Ortsfernsprechnetzen mit höchstens 500 Hauptstellen gemacht und nur an Vermittlungsämtern mit höchstens 200 Teilnehmerhauptstellen herangeführt. Sie müssen binnen zwei Jahren nach der Ueberschreitung einer dieser Ziffern in Einzel- oder Nebenanschlüsse umgewandelt werden. Ein Landanschluß wird nur hergestellt, wenn sich mindestens zwei Parteien um ihn bewerben. Zeitananschlüsse, die nur für eine bestimmte Benützungperiode, etwa für den Sommer angefordert werden, sind unzulässig in Wien, in Orten von mehr als 3000 Teilnehmern und bei Landanschlüssen.

Die Fernsprechgebühren.

Der zweite Teil der heutigen Kundmachung enthält die Gebühren für Ferngespräche. Er gliedert sich in die Gebühren für Hauptstellen, für Nebenstellen und sodann in die speziellen Sprechgebühren. Nachstehend teilen wir neuerlich die künftigen Teilnehmergebühren für Telephonhauptstellen in tabellarischer Uebersicht mit. Die Teilnehmergebühr wird betragen:

In der Netzgruppe	Für Netze mit einer Teilnehmerzahl von	In der Gebührenklasse				
		A	B	C	D	E
		für Hauptstellen mit				
		Einzelanschluß	Nebenschluß	halbem Viertelanschluß	Gesellschafts-	
		anschlüsse				
I	mehr als 20.000	500	400	300	—	200
II	5001 bis 20.000	400	320	240	—	170
III	2001 bis 5000 ..	320	260	200	—	140
IV	501 bis 2000 ...	—	—	180	—	120
V	201 bis 500	—	—	120	90	110
VI	51 bis 200	—	—	140	80	100
VII	21 bis 50	—	—	120	70	—
VIII	höchstens 20	—	—	100	60	—

Die Aenderung gegenüber dem jetzigen Zustande ist bereits im heutigen Morgen- und Abendblatte besprochen worden. Bisher gab es bei Einzelanschlüssen vier Klassen, nämlich drei für Geschäfts-telephone und eine für das Wohnungstelephon. Der Unterschied zwischen Geschäfts-

und Wohnungstelephonen wird fallen gelassen, und es werden nur drei Telephonklassen für Einzelanschlüsse je nach der Intensität der Benützung existieren. Die erste Klasse ist die mit sehr starkem Verkehre (zwischen 6000 und 12.000 eigenen Rufen im Jahre), die zweite mit starkem Verkehre (zwischen 3000 und 6000 eigenen Rufen), die dritte mit schwachem Verkehre (höchstens 3000 eigene Rufe im Jahre). Die bisher bestehenden sechs Netzgruppen werden in acht umgewandelt, indem Orte zwischen 21 und 50 Teilnehmern und solche von 1 bis höchstens 20 Teilnehmern in zwei besondere Gruppen zerlegt werden. Bisher gehörten auch diese Kategorien der letzten (sechsten) Gruppe an. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß der abgestufte Tarif bisher in allen sechs Netzgruppen durchgeführt war; von nun ab wird aber nur in den ersten drei Netzgruppen, Wien, Prag, Brünn und Triest, die Abstufung in eine sehr starke, starke und schwache Telephonbenützung festgehalten. Von der vierten Netzgruppe angefangen gibt es nur einen einheitlichen Tarif. In Orten bis zu 2000 Teilnehmern kommt es also für die Gebühren nicht in Betracht, ob der betreffende Benutzer des Telephons viel oder wenig Gespräche führt, denn er hat unter allen Umständen nur einen einheitlichen Satz zu zahlen. In Wien hatten die Teilnehmer mit dem stärksten Verkehre bisher 400 Kronen zu zahlen; sie werden künftig 500 Kronen entrichten. Die mittleren Teilnehmer zahlten 330 Kronen, in Zukunft 400 Kronen, die Teilnehmer mit schwachem Verkehre 250, späterhin 300 Kronen. Für Gesellschaftstelephone waren bei häßlichen Anschlüssen in Wien 180, bei Viertelanschlüssen 100 Kronen zu zahlen. In Zukunft werden halbe Anschlüsse 200 und Viertelanschlüsse 130 Kronen entrichten. Im Prager Telephonverkehre betrug die Gebühr für sehr starke, starke und schwache Anschlüsse bisher 340, beziehungsweise 280 und 220 Kronen; von 1. Januar an erhöht sie sich auf 400, beziehungsweise 320 und 240 Kronen. Gesellschaftstelephone in Prag werden künftig 170 und 100 Kronen kosten, während gegenwärtig 145, beziehungsweise 85 Kronen zu bezahlen sind. In Brünn und Triest kosteten Einzelanschlüsse bisher 280, 240 und 200 Kronen; künftig werden die ersten zwei Klassen auf 320, beziehungsweise 260 Kronen erhöht, die dritte Klasse bleibt unverändert. Gesellschaftstelephone steigern sich bei Halbananschlüssen von 120 auf 140, bei Viertelanschlüssen von 70 auf 90 Kronen. In der untersten Netzklasse mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens zwanzig Personen tritt sogar eine Ermäßigung ein, da bisher bei schwachem Verkehre 120 Kronen, künftig 100 Kronen zu bezahlen sind. Gesellschaftsanschlüsse gibt es bei Netzen mit einer Teilnehmerzahl von höchstens fünfzig Personen überhaupt nicht. Für Orte dieser Art werden vielmehr die erwähnten Landanschlüsse statt der Gesellschaftstelephone ins Leben gerufen.

Die Intensität der Benützung wird wie bisher durch Zählung festgestellt. Bisher wurden falsche Verbindungen oder Verbindungen, bei denen die angerufene Nummer seht war oder eine Störung unterlief, von der ermittelten Rufzahl in Abschlag gebracht. Jetzt werden alle Rufe gezählt, gleichviel, welchen Erfolg sie hatten; von dem Zählergebnis wird aber ein Abstrich gemacht, der in Wien 30 Prozent, in Prag 25 Prozent, in Brünn und Triest 20 Prozent beträgt. Ein weiterer Unterschied wird darin bestehen, daß bisher ein Abonnent, der bei der dritten Jahreszahlung endgültig in eine höhere Tarifklasse eingereiht wurde, die höhere Gebühr auch für die bereits verflossenen letzten zwei Jahre nachzahlen hatte. In Zukunft entfällt das dritte Zahlungsjahr und ebenso die rückwirkende Kraft desselben. Es wird nur für zwei Jahre gezahlt und eine Nachzahlung hat nicht zu erfolgen.